Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen, S. 25. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 27.

(Nr. 9980.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

Auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. bestimme Ich in theilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 15. Dezember 1894 (Gesetz-Samml. 1895 S. 11), daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen zu Altona, Berlin, Bromberg, Magdeburg, Posen und Stettin nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. März 1898.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1898.

Anlage.

Aenderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

Eisenbahn-direktion.	Zugang Bahnstrecken.	Abgang Bahnstrecken.	Zeitpunkt der Veränderung.
1.	2.	3.	4.
Altona	Oldenburg i. H.—Heiligenhafen (für Rechnung der Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft).	—	Mit der Betriebseröffnung.
Berlin	Lichtenberg-Friedrichsfelde—Werneuchen.	—	Nach der Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.
	Spandau — Dallgow-Döberitz.	—	Am 1. April 1898 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg.
Bromberg	Landsberg a. W.—Landsberg a. W.-Brückenvorstadt.	—	Nach der Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.
Magdeburg ...	—	Spandau — Dallgow-Döberitz.	Am 1. April 1898 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.
Posen	—	Landsberg a. W.—Landsberg a. W.-Brückenvorstadt.	Nach der Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.
Stettin	—	Lichtenberg-Friedrichsfelde—Werneuchen.	Nach der Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung von Grundeigenthum für den Bau einer Kleinbahn von Vohwinkel nach Elberfeld und Barmen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1898 Nr. 12 S. 91, ausgegeben am 26. März 1898;
2) das am 10. Januar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Michelbach im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 8 S. 66, ausgegeben am 25. Februar 1898;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kleinbahn Casekow—Pencun—Oder" zu Stettin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Casekow über Pencun bis zur Oder bei Pommerensdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 12 S. 77, ausgegeben am 25. März 1898;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Sorau für die Kreischaussee von der Grenze des Stadtbezirks Forst bis zur Grenze des Kreises Guben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 75, ausgegeben am 23. März 1898;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Landkreis Breslau 1) für die von ihm im Dorfe Kattern (geistlich) chausseemäßig auszubauende Verbindungsstraße zwischen den Kreischausseen Kattern—Bismarcksfeld und Schönborn—Tschechnitz, 2) für die sich an die Kreischaussee Schönborn—Tschechnitz anschließende chausseemäßig ausgebaute Dorfstraße in Kattern (weltlich), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 131, ausgegeben am 26. März 1898;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1898, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßenstrecken von Michelwitz nach Scheidelwitz und von dort bis zum Oderwitz-Deich in der Richtung auf Groß-Döbern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 132, ausgegeben am 26. März 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.